

Angelclub „Waller“ e.V. Ostheim

Mitglied im Verband Hessischer Fischer e.V.



Satzung in der Fassung vom 23.06.1992, geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.02.2019

Paragraph Absatz

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1 Der Angelclub "Waller" e. V. Ostheim, im folgenden Verein genannt, ist beim Amtsgericht Hanau in das Vereinsregister unter der Nr.41 VR 529 eingetragen.
- 2 Der Sitz des Vereins befindet sich in Nidderau.
- 3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Ziele des Vereins, Gemeinnützigkeit

- 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2 Der Verein enthält sich jeder politischen Tätigkeit.
- 3 Der Verein bezweckt:
 - 3a) Die einheitliche Vertretung der fischereirechtlichen Interessen seiner Mitglieder
 - 3b) Die Erhaltung der eigenen und angepachteten Gewässer.

Die Hege und Pflege des Fischbestandes in den eigenen und angepachteten Gewässern durch geregelte Schutzmaßnahmen, wie Festsetzung und Innehaltung der Artenschonzeiten im Sinne des jeweiligen gültigen Fischerei- und Naturschutzgesetzes.
 - 3d) Die Durchführung von Lehr- und Schulungsmaßnahmen im Sinne seiner Zielsetzung
- 4 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Es werden keine Anteile ausgeschüttet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
 - 4a) Der Verein setzt sich für die Gesunderhaltung der Gewässer und damit für die Erhaltung der Volksgesundheit ein.

Angelclub „Waller“ e.V. Ostheim
Hanauer Straße 27
63486 Bruchköbel
Tel: 06181 780644
E-Mail: info@ac-waller.de
www.ac-waller.de

Bankverbindung
Frankfurter Volksbank eG
IBAN: DE09 5019 0000 0006 1008 80
BIC: FFVBDEFF

Geschäftsführender Vorstand:
Oliver Krestin (1. Vorsitzender)
Hans-Jürgen Krestin
Tino Östreich
Thomas Nüßlein
Vereinsregister Hanau 529

Angelclub „Waller“ e.V. Ostheim

§3

Mitgliedschaft

- 1 Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden, deren Bestrebungen mit denen des Vereins übereinstimmen.
- 2 Die Mitgliedschaft kann als aktives, passives oder jugendliches Mitglied erworben werden. Der Vorstand kann Mitglieder auch zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben sich durch besondere Leistungen für den Verein verdient gemacht.
- 3 Die aktive Mitgliedschaft ist ab Erreichung des 18. Lebensjahres möglich. Die Jugendmitgliedschaft endet mit Erreichung des 18. Lebensjahres.
- 4 Die Bewerbungen um Mitgliedschaft erfolgt durch formlosen, schriftlichen Antrag an den Vorstand des Vereins. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit. Der Antragsteller hat bei Bewerbung für aktive Mitgliedschaft den Nachweis einer erfolgreich abgelegten Fischerprüfung zu bringen. Allen Bewerbungen um aktive Mitgliedschaft geht grundsätzlich ein Probejahr voraus. Während der Probezeit hat der Antragsteller alle Rechte und Pflichten eines aktiven Mitglieds. Von der festgelegten Aufnahmegebühr ist bei Aufnahme die Hälfte sowie der monatsanteilige Vereinsbeitrag im Voraus zu entrichten. Nach Ablauf des Probejahres entscheidet der Vorstand endgültig über die Vereinsaufnahme. Bei positiver Entscheidung wird die zweite Hälfte der Aufnahmegebühr fällig. Im Falle einer Ablehnung brauchen die Gründe, die zur Ablehnung führten, nicht genannt zu werden. Ein Anspruch auf Rückerstattung der vom Antragsteller gezahlten Beträge besteht nicht.
- 5 Jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- 6 Wechselt ein Vereinsmitglied vom passiven in den aktiven Bereich gelten die gleichen Bestimmungen wie bei einer Bewerbung für die aktive Mitgliedschaft.

§4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1 Alle Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung. Ihnen stehen die Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins offen.
- 2 Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten, soweit nicht diese Satzung andere Bestimmungen enthält.
- 3 Die Mitglieder sind verpflichtet, entsprechend der Satzung die Interessen des Vereins zu wahren, Vereinsbeschlüsse zu befolgen und zu respektieren, die Vereinsordnungen einzuhalten, sowie die festgesetzten Beiträge im Voraus und Sonderleistungen ohne besondere Aufforderung zu zahlen. Erst nach Beitragszahlung gilt die Angelfischererlaubnis als erteilt.
- 4 Die Vereinsordnung bestehend aus:
 - a Gewässerordnung
 - b Fischereiordnung
 - c Jugendordnung
 - d Vereinshüttenordnunghat Satzungscharakter.

Angelclub „Waller“ e.V. Ostheim

§5

Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1 Austritt: Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und unterliegt einer dreimonatigen Kündigungsfrist. Vor Beginn dieser Frist ist die Kündigung per Einschreiben an den Vorstand des Vereins zu richten.
- 2 Ausschluss: Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein muss erfolgen, wenn es
 - a) gröblich gegen die Satzung und/oder die Vereinsordnungen verstößt.
 - b) Fischereifrevel oder Fischereivergehen begeht bzw. dazu anstiftet.
 - c) sich innerhalb des Vereins politisch zu betätigen versucht.
 - d) mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge oder sonstiger finanzieller Verpflichtungen 1 Jahr in Verzug ist und trotz schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht zahlt.
- 3 Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann erfolgen, wenn es
 - a) trotz Mahnung seinen Pflichten als Vereinsmitglied nicht nachkommt.
 - b) das Ansehen des Vereins schädigt
 - c) innerhalb des Vereins wiederholt zu Streitigkeiten Anlass gibt
- 4 Ausgetretene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens. Im Falle eines Ausschlusses erhebt dieser das Mitglied mit sofortiger Wirkung aller Rechte. Die Zahlung von Beiträgen und etwaigen Umlagen endet zum jeweiligen Monatsende, in welchem der Ausschluss erfolgte. Den Ausschluss verfügt der Vorstand durch schriftlichen Bescheid unter Angabe der Gründe. Gegen diesen Bescheid kann der Ausgeschlossene innerhalb von 3 Wochen nach Zustellung schriftlich Einspruch unter Angabe der Gegenargumente erheben. Über diesen Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§6

Angelsperre

Bei Vergehen gegen die Vereinsordnungen sowie geringfügigen Verstößen gegen die Satzung ist der Vorstand berechtigt, eine Angelsperre bis zu einer Dauer von 6 Monaten zu verhängen.

§7

Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassierer
 - dem Schriftführer
 - dem Gewässerwart oder den Gewässerwarten
 - dem Jugendwart oder den Jugendwarten
 - dem Beirat oder den Beiräten
- 2 Die Anzahl der Gewässerwarte, Jugendwarten und Beiräten wird auf Vorschlag des 1. Vorsitzenden durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Auch die Mitgliederversammlung kann vorschlagen.
- 3 Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Für die Vorstandsämter sind nur aktive Mitglieder wählbar. Als Beirat/Beiräte sind auch passive Mitglieder wählbar.

Angelclub „Waller“ e.V. Ostheim

- Der Vorsitzende ist in geheimer Wahl zu wählen. Er schlägt die weiteren Vorstandsmitglieder vor. Auch die Versammlung kann vorschlagen. Die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder kann offen oder geheim nach den Wünschen der Mehrheit erfolgen. Bei Stimmengleichheit wird geheim gewählt. Ein in der Probezeit befindliches Mitglied kann nicht in den Vorstand gewählt werden. Alle Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Es ist ihnen insbesondere nicht gestattet, sich durch ihre Tätigkeit im Vorstand persönliche Vorteile irgendwelcher Art zu verschaffen. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht nach der Satzung oder zwingenden Bestimmungen des Gesetzes der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Kostenverursachende Entscheidungen des Vorstandes dürfen 1/3 des Vereinsvermögens nicht übersteigen, sonst ist die Entscheidung der Mitgliederversammlung zu treffen.
- 4
- 5 Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
- 6 Bei Stimmengleichheit im Vorstand entscheidet die Stimme des Vorsitzenden; er kann die Entscheidung einer Mitgliederversammlung übertragen
- 7 Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassierer und dem Schriftführer. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Sie sind für die laufende Geschäftsführung verantwortlich.
- 8 Scheidet der 1. Vorsitzende während der Amtsperiode aus, ist vom stellvertretenden Vorsitzenden innerhalb von 6 Wochen eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen mit dem einen Tagesordnungspunkt der Neuwahl des 1. Vorsitzenden. Die Neuwahl erfolgt für den Rest der Amtsperiode des Vorstands.
- 9 Scheidet ein sonstiges Vorstandsmitglied im Laufe der Amtsperiode aus, so bestellt der übrige Vorstand ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der Amtsperiode. Die nächste Mitgliederversammlung muss von dieser Vorstandsmitgliedsbestellung unterrichtet werden.

§8 Revisoren

- 1 Die Jahreshauptversammlung wählt jeweils für die Dauer einer Vorstandsperiode zwei Revisoren, die nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Prüfungsbericht abgeben. Darüber hinaus ist je nach Bedarf eine Zwischenprüfung möglich.
- 2 Die Befugnis der Revisoren umfasst außer der Prüfung der Vereinskasse auch die sonstigen Geschäftsvorgänge des Vereins.
- 3 Die Wiederwahl in der Folge-Vorstandsperiode ist nur für einen Revisor möglich.

§9 Versammlung

- 1 Es finden im Jahr eine Hauptversammlung sowie je nach Bedarf Mitgliederversammlungen statt.
- Der Vorstand lädt zur Haupt- oder Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich ein; die Einladung muss spätestens zwei Wochen vor der Versammlung erfolgen. Der
- 2 1. Vorsitzende leitet die Versammlung. Bei Verhinderung wird er durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- 3 Eine außerordentliche Hauptversammlung wird in besonderen Fällen notwendig. Sie wird vom Vorstand mehrheitlich oder mindestens von einem Drittel aller Mitglieder über den Vorstand beschlossen; dieser lädt dann schriftlich ein.
- 4 Schriftliche Einberufung beinhaltet auch E-Mail, Fax, Messenger Dienste, Soziale Netzwerke oder Brief. Je nachdem welche Kontaktdaten des Mitgliedes verfügbar sind.

Angelclub „Waller“ e.V. Ostheim

§10

Protokoll

Über jede Versammlung und Vorstandssitzung ist vom Schriftführer eine Niederschrift über den Inhalt des Versammlungsablaufs mit allen Anträgen, Beschlüssen und Abstimmungsergebnissen zu verfassen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen und aktenmäßig aufzubewahren.

§11

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung, auf deren Tagesordnung der Antrag auf Auflösung klar zu erkennen ist, erfolgen. Eine $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder ist erforderlich. Das bei der Auflösung und nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen fällt einem gemeinnützigen Zweck zu.

§12

Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur in der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Zum Beschluss einer Satzungsänderung ist eine $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§13

Datenschutzerklärung

Die Datenschutzerklärung ist in der Vereinsordnung verankert.